



Gemeinde Faistenau

Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau
Bez. Salzburg-Umgebung



Ortspolizeiliche Verordnung Hundekotentsorgungs-Verordnung 2009

Beschluss der Gemeindevertretung
der Ortsgemeinde Faistenau vom 09. Juli 2009

Die Gemeindevertretung von Faistenau hat am 09. Juli 2009 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder Beseitigung bestehender Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch Verschmutzung durch Hundekot in Faistenau erlassen.

Rechtsgrundlagen: Art 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs 4 Sbg Gemeindeordnung 1994.

§ 1

Entfernung von Hundekot

Außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Faistenau und tritt mit 01. August 2009 in Kraft

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Hubert Ebner

Hinweise:

- 1) Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Faistenau zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.

Verteiler:

1. Amtstafel von 13. Juli 2009 bis 28. Juli 2009
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 11 – Gemeinden
3. Polizeidienststelle Hof bei Salzburg
4. Gemeindezeitung
5. Gemeindehomepage
6. Gemeinderecht im RIS